

## **Förderprogramm der Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik**

Die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (nachfolgend SPMD) ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die u.a. aufgrund der Verfolgung der nachfolgenden Ziele gemeinnützig anerkannt ist.

### **I. Ziele**

Zweck der SPMD ist insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dazu vergibt die SPMD Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Pathobiochemie und Molekularen Diagnostik. Ziel der SPMD ist insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Durch gezielte Förderprogramme werden sowohl individuelle (personenbezogene) Forschungsprojekte als auch projektbasierte Forschungsvorhaben gefördert.

### **II. Förderprogramme**

Im Anwendungsbereich der v. g. gemeinnützigen Zwecke unterstützt die SPMD Förderprogramme nach Maßgabe der folgenden Förderrichtlinie, der allgemeinen Vertragsbedingungen zur Förderung von Projekten durch die SPMD, die jeweils Gegenstand des gesondert zu schließenden Fördervertrages zwischen dem Fördermittelempfänger und der der SPMD werden. Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen.

Hierbei werden sowohl individuelle, personenbezogene Förderprogramme als auch projektbezogene Förderprogramme unterstützt.

#### **Individuelle, personenbezogene Förderprogramme:**

- 1) Promotionsstipendien** für hochmotivierte, medizinisch promovierende Personen frühestens nach dem 3. Studienjahr in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Doktorarbeit (belastbare Vorleistungen). Die Förderung erfolgt höchstens für 12 Monate, wobei sich der Stipendienbetrag aus dem Stipendiengrundbetrag in Höhe von 934 € pro Monat und dem Sachkostenzuschuss in Höhe von 103 € pro Monat zusammen. Die Anträge können jederzeit gestellt werden.
- 2) SCHERER-Stipendien** im Rahmen eines MD/PhD-Programms. Voraussetzung ist, dass die geförderte Promotion über ein Thema und an einer Einrichtung erfolgt, die der wissenschaftlichen Qualifikation der stipendienerhaltenden Person auch in der Klinischen Chemie und Laboratoriumsmedizin dienen. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August.
- 3) HEINZ-BREUER-Stipendien** für Forschungs- und Weiterbildungsaufenthalte von qualifizierten in- und ausländisch wissenschaftlich tätigen Personen in frühen Karrierephasen in anerkannten in- und ausländischen Instituten. Personen gelten als Teilnehmer\* in den frühen Phasen ihrer wissenschaftlichen Karriere, wenn seit ihrer Promotion, gemessen am Jahr der

mündlichen Prüfung, zum Zeitpunkt des Beginns des beantragten Förderzeitraums nicht mehr als zehn Jahre vergangen sind. Bei Mutterschafts- und Elternzeiten kann sich dieser Zeitraum um maximal zwei Jahre pro Kind verlängern, jedoch nicht über insgesamt 14 Jahre hinaus. Förderfähig sind die eigene Stelle während einer Beurlaubung ohne Bezüge oder die Mehrkosten für die Lebenshaltung am Zielort für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August.

**4) Nachwuchsgruppen** für mindestens 3 und höchstens 5 Jahre, die zu mindestens 50 % von der jeweiligen Fakultät / Universität / Sonderforschungsbereich mitfinanziert und einem Institut für Klinische Chemie angegliedert werden. In der Regel ist eine Förderung der eigenen Stelle, eines PhD-Studierenden, einer technischen Personalstelle, sowie für angemessene Verbrauchsmaterialien und Tierhaltungskosten etc. vorgesehen. Es ist zunächst ein Konzept vorzulegen, das Belege über die Mitfinanzierung durch die betreffende Fakultät/Universität und eine Zusage für mindestens die o.g. wissenschaftliche Stelle nach einer positiven Evaluation gegen Ende der Förderperiode enthält. Die Anträge werden in zwei Antragsrunden pro Jahr behandelt. Es gelten orientierend die Anforderungen und die Richtlinien für das Emmy Noether-Programm der DFG. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August.

#### **5) Stiftungsprofessuren**

Um die Einrichtung und den Fortbestand der Lehrstühle für Klinische Chemie an den deutschen Medizinischen Fakultäten zu fördern, können Anschubfinanzierungen für die Vergütung von Lehrstuhlinhabern in Höhe der entsprechenden Kostensätze der DFG für einen Zeitraum von i.d.R. drei Jahren gewährt werden. Öffentliche Ausschreibung und Berufung auf Dauer erfolgen nach den fakultäts- bzw. universitätsüblichen Regeln. Eine Ausrichtung auf wissenschaftliche und fachliche Schwerpunkte innerhalb der Fakultät/Universität wird dabei unterstützt. Einzelheiten werden in einem Vertrag mit der Universität bzw. der Universitätsmedizin niedergelegt.

#### **6) Förderung Seniorprofessuren**

Ziel ist, die Kompetenz einer die Professur innehabenden Person bedarfsgerecht in die Hochschule einzubringen. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf Aufgaben im Bereich der Forschung und Lehre (Aufgaben im Bereich der Krankenversorgung sind nicht förderungsfähig). Mit dem Antrag zur Förderung der Seniorprofessur muss die Planung hinsichtlich der Neuausschreibung der freiwerdenden Professur durch die Hochschule dargelegt werden. Voraussetzung für diese Förderung ist die Zusage der Hochschule, dass die Person, die die Förderung der Seniorprofessur letztlich von der Hochschule erhalten soll, auch mit der befristeten Wahrnehmung von Professoren Aufgaben beauftragt wird. Die Dauer der Förderung ist zunächst auf zwei Semester ausgelegt und kann bei Bedarf einmalig für ein weiteres

Semester verlängert werden. Die Förderungshöhe orientiert sich an der individuellen letzten „Besoldung“ und dem Ruhegehalt der Person, die letztendlich die Seniorprofessur ausüben soll und wird somit in Höhe dieser Differenz als Zuschuss jeweils einschließlich etwaig anfallender MwSt. und etwaiger anfallender Sozialversicherungsabgaben gegenüber der Universität gewährt. Einzelheiten werden in einem Vertrag mit der Universität niedergelegt.

### Projektbezogene Förderung:

- 7) Wissenschaftliche Tagungen** im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Höhe der Förderung ist dabei begrenzt auf 10.000,00€ einschließlich etwaiger anfallender Umsatzsteuer.
- 8) Zuschüsse zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.** Vorrang haben Anschubfinanzierungen von Projekten des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Potenzial für eine sich anschließende DFG-Förderung aufweisen. Die Anträge werden in zwei Antragsrunden pro Jahr behandelt. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August.
- 9) Projekte zur Standardisierung und Qualitätssicherung** laboratoriumsdiagnostischer Verfahren. Die Anträge werden in zwei Antragsrunden pro Jahr behandelt. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August.
- 10) Projekte zur Lehrforschung und Ausbildung** sowie Maßnahmen, die der Unterstützung der Umsetzung des NKLM und der neuen Ärztlichen Approbationsordnung dienen. Die Anträge werden in zwei Antragsrunden pro Jahr behandelt. Die Endtermine für die Antragstellung sind 15. Februar und 15. August.

### III. Antragsverfahren

Anträge für Promotionsstipendien nach Ziffer II. 1) sind nach der entsprechenden Richtlinie der SPMD zu stellen ([Link](#)). Alle übrigen Anträge, mit Ausnahme von Ziffer II. Punkt 5), Punkt 6) und Punkt 7), sind nach den **Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft** ([www.dfg.de](http://www.dfg.de)) für Ausbildungs- und Forschungsstipendien zu strukturieren. Mit der Antragsstellung erkennt der Antragsteller die Geltung der AVB Förderung an.

Nicht forderungsfähig sind die Mittel für Grundausstattung und Gemeinkosten (Overhead). Im Fall einer positiven Entscheidung über einen Antrag müssen diese vom Antragsteller anderweitig finanziert werden.

Alle Anträge sind in elektronischer Form ausschließlich per Mail ([forschungsfoerderung@spmd-rfb.de](mailto:forschungsfoerderung@spmd-rfb.de)) an die SPMD zu richten. Bei der Beantragung sind ergänzend allgemeine Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

Die Förderung durch die SPMD ist grundsätzlich als teilweise Unterstützung konzipiert. Die Fördermittelempfänger sollen auch Eigenleistungen erbringen, um das Projekt erfolgreich durchzuführen.

#### **IV. Entscheidungsverfahren**

Entscheidungen über Anträge von Förderprojekten gemäß Ziffer II. Punkt 1) bis Punkt 4) und Ziffer II Punkt 8) bis Punkt 10) werden spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist getroffen. Über die sonstigen Anträge wird spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des jeweiligen Antrags entschieden. Über eine Förderung wird entsprechend den Vorgaben in der Geschäftsordnung für die Vergabe von Fördermitteln der SPMD entschieden.

Die Fördermittelempfänger werden schriftlich informiert. Die SPMD ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Zustimmung oder Ablehnung festzuhalten.

#### **V. Förderabwicklung und Fördervertrag**

Die Mitteilung über die positive Förderzusage gegenüber dem Antragssteller löst noch keinerlei Verpflichtungen seitens der SPMD aus. Erst mit wirksamer Unterzeichnung des Fördervertrages durch den Fördermittelempfänger und der SPMD werden entsprechende Pflichten und Rechte begründet. In dem Fördervertrag wird auch die Förderabwicklung im jeweiligen Einzelfall geregelt. Insbesondere können hierin die Verwendung der Fördermittel, die Berichterstattung und Verwendungsnachweise des Fördermittelempfängers, die Fälle der Vertragsverletzung und Rückerstattung der Fördermittel sowie Haftungsfragen geregelt werden.

Zu beachten ist, dass die Fördermittel nur im Rahmen verfügbarer Budgetmittel vergeben werden und durch eine Bekanntmachung des Förderprogramms als auch durch die positive Zusage über eine Förderung noch kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Förderung besteht.

Mit dem Zustandekommen eines wirksamen Fördervertrages verpflichtet sich der Fördermittelempfänger u.a. dazu, die bewilligten Mittel ausschließlich zum Zweck einer zielgerichteten Umsetzung des geförderten Projekts einzusetzen und die Vorgaben aus den allgemeinen Vertragsbedingungen zur Förderung von Projekten durch die SPMD (Link) zu berücksichtigen, sofern diese Anwendung finden. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Stand: 13.06.2024